

RAHMENVERTRAG

FINANZKOMMISSION TRADINGKONTO

Der Kunde möchte auf Basis dieses Rahmenvertrages, den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FXFlat Bank GmbH“ (AGB) sowie den „Sonderbedingungen Finanzkommission Trading-

konto“ Kommissionsaufträge an die FXFlat Bank GmbH (FXFlat) erteilen. Dazu schließt der Kunde diesen „Rahmenvertrag – Finanzkommission Tradingkonto“ mit FXFlat.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Rahmenvertrag mitsamt den einbezogenen AGB, Sonderbedingungen und Anlagen gilt für sämtliche Kommissionsverträge zwischen dem Kunden und der FXFlat, die über die Plattform MetaTrader abgeschlossen werden.

Die einbezogenen AGB, „Sonderbedingungen Finanzkommission Tradingkonto“ – einschließlich anderer, auch künftig unter diesen Rahmenvertrag wirksam einbezogener Sonderbedingungen

– sowie Anlagen können im Einzelfall Abweichungen oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag enthalten. Soweit sich die Regelungen widersprechen, hat dieser Rahmenvertrag Vorrang vor den AGB. Demgegenüber haben die Regelungen in den „Sonderbedingungen Finanzkommission Tradingkonto“ sowie weitere Sonderbedingungen im Konfliktfall Vorrang vor den Regelungen in diesem Rahmenvertrag.

2. VERTRAGSANBAHUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Vertragsangebot

FXFlat hat dem Kunden vorvertragliche Informationen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz, die aufsichtsrechtlich erforderlichen Informationen und sonstige Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Unterlagen auf der Website der FXFlat erhalten.

Alternativ hat der Kunde den Zugang zu den Informationen und Unterlagen über einen Kooperationspartner der FXFlat erhalten. Der Kooperationspartner wird nicht Partei dieses Rahmenvertrages. Er leitet lediglich Daten des Kunden für eine Kontoeröffnung an FXFlat weiter.

Auf Basis dieser Informationen und Unterlagen gibt der Kunde ein bindendes Angebot zum Abschluss des Rahmenvertrages ab, indem er die Antragsstrecke vollständig durchläuft und den hierbei generierten Antrag auf Abschluss des Rahmenvertrages elektronisch an die FXFlat Bank GmbH übermittelt. FXFlat führt sodann eine Legitimationsprüfung des Kunden durch. Nachdem FXFlat ihre weiteren Prüfungen abgeschlossen hat, leitet sie dem Kunden die Vertragsunterlagen und Zugangsdaten zum Handelssystem zu. Dadurch nimmt sie das Angebot des Kunden zum Abschluss dieses Rahmenvertrages an.

3. KOMMISSIONSVERTRÄGE UND AUSFÜHRUNGSGESCHÄFTE

Auf Basis dieses Rahmenvertrages schließt der Kunde als Kommittent mit der FXFlat als Kommissionärin eigenständige Kommissionsverträge. Dazu meldet sich der Kunde auf der von FXFlat zur Verfügung gestellten Handelsplattform MetaTrader mit seiner Kundenkennung an. Die in der Handelsplattform angezeigten Quotes (Kurse für die Wertpapiere) sind dabei nicht rechtsverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar.

Ein bindendes Angebot auf Abschluss des Kommissionsvertrages gibt der Kunde über die Handelsplattform MetaTrader ab. Bei ausreichender Kontodeckung schließt die FXFlat daraufhin einen Vertrag mit einem Market-Maker über die Anschaffung oder Veräußerung des beauftragten Finanzinstruments

im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden. Erst durch den Abschluss des Vertrages zwischen FXFlat und einem Market-Maker kommt der Kommissionsvertrag zwischen FXFlat und dem Kunden zustande. Der einzelne von FXFlat an den Market-Maker erteilte Auftrag entspricht dabei in vollem Umfang dem Auftrag, den der Kunde FXFlat erteilt hat.

Der Market-Maker schließt daraufhin in Umsetzung des Kommissionsvertrages mit FXFlat selbst Ausführungsgeschäfte an einem der Handelsplätze/Ausführungsplätze ab, an welchen er im Rahmen ihres Netzwerks angeschlossen ist. Alternativ ist es dem Market-Maker gestattet, Aufträge zur Ausführung an andere Unternehmen weiterzuleiten.

4.1. Überblick

Der Kunde überweist FXFlat einen Geldbetrag, in dessen Rahmen er auf Guthabenbasis Finanzkommissionsgeschäfte tätigen kann. Die Überweisung erfolgt von einem Konto des Kunden, das bei einer (dritten) Bank geführt wird und auf den Namen des Kunden lautet (**Referenzkonto**), auf ein auf den Namen der FXFlat lautendes **Treuhandsammelkonto**.

4.2. Treuhandsammelkonto

Das Treuhandsammelkonto wird von FXFlat aktuell bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (**SHRV**) mit der IBAN DE79 3345 0000 0034 3610 22 geführt. Das Girokonto ist als sogenanntes offenes Treuhandsammelkonto angelegt und entsprechend auch gegenüber der SHRV bezeichnet. Das Guthaben wird bei der SHRV getrennt vom sonstigen Vermögen der FXFlat verbucht.

Der Kunde erteilt der FXFlat für die Verwahrung der Kundenguthaben auf dem Treuhandsammelkonto einen Treuhandauftrag und verzichtet zugleich auf eine Trennung von Geldern verschiedener Kunden. Einzahlungen auf das Treuhandsammelkonto muss der Kunde von seinem Referenzkonto leisten. Zudem darf er Einzahlungen nur über solche Zahlungsverfahren veranlassen, die FXFlat ausdrücklich auf ihrer Website ausweist und zulässt. Es besteht zum Zeitpunkt der Einzahlung des Kundenguthabens kein Anspruch des Kunden auf andere Zahlungsverfahren als die Einzahlung vom Referenzkonto und sonstige von FXFlat dem Kunden freiwillig und widerruflich angebotene Einzahlungswege. Um ihren Pflichten aus dem Geldwäschegesetz nachzukommen, darf FXFlat die Freigabe der eingezahlten Gelder für den Abschluss von Kommissionsverträgen verzögern. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, das Treuhandsammelkonto für andere Zwecke als den Handel mit Finanzinstrumenten über die FXFlat zu verwenden. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Zahlungskonto, über das der Kunde Zahlungsvorgänge veranlassen kann, die nicht diesem Rahmenvertrag unterfallen.

FXFlat beabsichtigt, dem Kunden künftig für seine Einzahlungen ein oder mehrere andere Girokonten zur Verfügung zu stellen, die FXFlat bei anderen Banken oder Sparkassen als Treuhandsammelkonten eröffnet. FXFlat wird den Kunden hierüber informieren. Ab Zugang der Information ist der Kunde berechtigt, diese weiteren Treuhandsammelkonten für Einzahlungen zu nutzen. Für die weiteren Treuhandsammelkonten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

4.2.1. Auszahlungen

Verlangt der Kunde die Auszahlung von verbuchten Guthaben, prüft FXFlat, ob das Konto ausreichend Deckung aufweist und kein bestehendes Guthaben für offene Transaktionen geblockt ist. Bei ausreichender Kontodeckung erfolgt eine Überweisung an das vom Kunden angegebene Referenzkonto.

Eine Auszahlung kann der Kunde nur auf das bei Kontoeröffnung von ihm angegebene oder auf ein später von ihm geändertes Referenzkonto verlangen. Auszahlungen an den Kunden sind nur auf solche Referenzkonten möglich, die auf den Namen des Kunden lauten.

Eine Rückzahlung an den Kunden erfolgt auch dann, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines Geldbetrages keine Anlagegeschäfte tätigt oder aktive Geschäfte vorliegen. Als aktives Geschäft gelten insoweit auch offene Orderpositionen, für die ein Ausführungsgeschäft noch nicht geschlossen werden konnte. FXFlat wird den Kunden vor Ablauf der Frist entsprechend informieren und dem Kunden somit Gelegenheit geben, die Handelsaktivität zu Vermeidung der Rückzahlung wieder aufzunehmen oder zu beginnen.

Die Pflicht zur Auszahlung von Guthaben durch FXFlat an den Kunden ist dabei auf den Betrag beschränkt, der sich als frei verfügbares Guthaben auf dem jeweiligen Unterkonto des Kunden bei IBIE befindet.

4.2.2. Buchungsübersicht, Einwendungen von Kunden und fehlerhaft vorgenommene Auszahlungen

FXFlat stellt dem Kunden jeweils zu Anfang eines Monats eine Buchungsübersicht bezüglich des abgelaufenen Monats über das für ihn geführte Konto zur Verfügung. Darin werden die in diesem Zeitraum entstandenen Ansprüche und Forderungen des Kunden aus der Ausführung von Aufträgen für Geschäfte in Finanzinstrumenten sowie die Höhe des Kundenguthabens aufgeführt.

Der Kunde hat Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der ihm jeweils zum Monatsanfang übersandten Buchungsübersicht spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang gegenüber FXFlat mitzuteilen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt zur Fristwahrung die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkenntnis der in der Buchungsübersicht aufgeführten Vorgänge und des sich daraus ergebenden treuhänderisch gehaltenen Kundenguthabens.

5. AUFSCHLÄGE

Der Abschluss dieses Rahmenvertrages ist für den Kunden unentgeltlich. Es entstehen für den Kunden keine unmittelbaren Zahlungspflichten aus dem Rahmenvertrag.

Für die Ausführung der unter dem Rahmenvertrag geschlossenen einzelnen Finanzkommissionsgeschäfte fallen Aufschläge auf Seiten von FXFlat und den Market-Makern an. Die Höhe der Aufschläge, für die von FXFlat und den Market-Makern erbrachten Leistungen, ergibt sich aus dem für das Tradingkonto einschlägigen „Konditionenverzeichnis“, das in seiner jeweils aktuellen Fassung über die Internetseite der FXFlat einsehbar ist. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in An-

spruch nimmt und die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Konditionenverzeichnis“ angegebenen Aufschläge.

Die vom Kunden gegenüber FXFlat und den Market-Makern geschuldeten Aufschläge werden unmittelbar mit der Abbuchung des Betrages für das Ausführungsgeschäft dem Abrechnungskonto des jeweiligen Kunden belastet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die FXFlat die von Dritten an sie geleisteten Aufschläge behält, vorausgesetzt, dass die FXFlat diese nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf.

Insoweit treffen der Kunde und die FXFlat die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 667, 675 BGB; § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die FXFlat auf Herausgabe der Aufschläge

nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die FXFlat – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle vom Kunden getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten unterstellt – die Aufschläge an den Kunden herausgeben.

6. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN UND MITTEILUNGEN

Für die technische Ausführung, insbesondere die Anmeldung im Kundenkonto, gelten die technischen Hinweise und Sicherheitsanforderungen gemäß Nr. 3 und 7.3 der AGB. Insbesondere ist für bestimmte Handlungen eine 2-Faktor-Authentifizierung erforderlich. Um diese ordnungsgemäß durchzuführen, hat

der Kunde die notwendige Anwendung (App) zu installieren. Für die Ausführung von Kommissionsgeschäften unter diesem Rahmenvertrag wichtige Informationen, wie Kontoauszüge, Abrechnungen und Belastungsanzeigen, werden dem Kundenaus-schließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

7. ABSICHERUNG DES KUNDEN

Einlagen von Kunden auf dem Treuhandsammelkonto sind durch die gesetzliche Einlagensicherung bis zu einem Betrag von 100.000 € pro Kunde geschützt. Dem Kunden steht nach der Feststellung eines Entschädigungsfalls durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Rechtsanspruch auf Entschädigung zu, wenn er das Bestehen des Treuhandverhältnisses nachweist. Stellt die BaFin einen Entschädigungsfall

bei der FXFlat fest, steht dem Kunden grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Entschädigung gegen die Entschädigungseinrichtung nach § 3 Absatz 1 Anlegerentschädigungsgesetz zu. Nach dem Anlegerentschädigungsgesetz kommt eine Absicherung von 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal jedoch 20.000,- Euro, in Betracht.